

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)

vom 16. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2015) und **Antwort**

Menschenverachtende Hass-Predigten in der Neuköllner Al-Nur-Moschee

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die wiederholten öffentlich gewordenen radikalen antisemitischen, frauenverachtenden, homophoben und nicht mit unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu vereinbarenden Hass-Predigten in der Neuköllner Al-Nur-Moschee?

Zu 1.: Die vorliegenden Erkenntnisse über die Predigten in der „Al-Nur-Moschee“ verdeutlichen, dass dort ein Islam salafistischer Prägung propagiert wird. Die Inhalte der Predigten richten sich häufig gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung. Hinzu kommt, dass in Bittgebeten wiederholt zur Unterstützung von Kämpferinnen bzw. Kämpfern aufgerufen wird, die in jihadistischen Gruppierungen aktiv sind. Ein klarer Bezug zur Gewaltorientierung ergibt sich zudem durch die nach wie vor enge Bindung des Moscheevorstands an einen früheren Vereinsvorsitzenden, der heute im Libanon lebt und dort in terroristische Aktivitäten eingebunden ist.

Das in den Predigten der „Al-Nur-Moschee“ regelmäßig verbreitete extremistische Gedankengut im Sinne des Salafismus enthält folgende Kernelemente:

1. die Befürwortung von Gewaltanwendung, insbesondere durch die Verherrlichung des bewaffneten Kampfes terroristischer Gruppierungen
2. die Ablehnung des demokratischen Rechtsstaates
3. Antisemitismus
4. die Ablehnung der Gleichberechtigung der Frau.

In der jüngeren Vergangenheit sind im Nachgang zu zwei Freitagspredigten von Gastimamen mehrere Strafanzeigen erstattet worden.

So gingen bei der Polizei Berlin nach der Predigt am 18. Juli 2014 und der Predigt am 23. Januar 2015 mehrere Strafanzeigen u.a. wegen Verdachts der Volksverhetzung ein.

Im Fall der ersten Predigt erging am 2. März 2015 ein Strafbefehl an den entsprechenden Gastimam durch das Amtsgericht Tiergarten wegen Volksverhetzung. Es wurde eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen (á 80,00 Euro) festgesetzt.

Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Imam mit seiner Predigt zumindest billigend in Kauf genommen habe, bei den Zuhörern eine feindselige Haltung allgemein gegen Juden, auch als Bevölkerungsgruppe in Deutschland, hervorzurufen.

Im zweiten Fall liegen die Ermittlungsergebnisse der Polizei Berlin derzeit der Staatsanwaltschaft Berlin zur strafrechtlichen Bewertung vor.

2. Welchen Handlungsbedarf sieht der Senat aufgrund der menschenverachtenden Hetze?

Zu 2.: Der Senat tritt menschenverachtender Hetze mit allen strafrechtlich, ausländerrechtlich und vereinsrechtlich Erfolg versprechenden Mitteln entgegen.

So prüft z. B. die Ausländerbehörde Berlin in enger Abstimmung mit Polizei und Verfassungsschutz, ob aufenthaltsbeendende oder – wenn dies nicht aussichtsreich erscheint - zumindest statusverschlechternde Maßnahmen mit Aussicht auf Erfolg ergriffen werden können. Einzelfälle, die - zumindest prognostisch - von besonderer Bedeutung sind und/oder einen erhöhten Koordinierungs- und Kooperationsbedarf erwarten lassen, werden in der Arbeitsgruppe extremistische Ausländer (AG Extra) bearbeitet.

3. Plant der Senat ein Verbot des Trägervereins der Al-Nur-Moschee?

Zu 3.: Derzeit werden die Voraussetzungen für ein entsprechendes Verbot geprüft. Nach § 3 des Vereinsgesetzes (VereinsG) kann ein Verein verboten werden, wenn seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Der Gesetzgeber hat hier sehr hohe rechtliche Hürden an Vereinsverbote geknüpft, zumal im vorliegenden Fall die religiöse Vereinigungsfreiheit als Teil der in Artikel 4 des Grundgesetzes verankerten Religionsfreiheit nur unter sehr engen Voraussetzungen eingeschränkt werden kann.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass über das weitere Vorgehen und den aktuellen Stand von möglichen Verbotsmaßnahmen, auch im Rahmen von Schriftlichen Anfragen, keine Auskunft erteilt werden kann, da Ermittlungen in Vereinsverbotsangelegenheiten generell als Verschlussachen gehandhabt werden.

4. Plant der Senat zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, um dem Verein den Status der Gemeinnützigkeit zu entziehen?

Zu 4.: Zum Besteuerungsverfahren in Einzelfällen können keine Auskünfte erteilt werden. Alle Informationen, die einen konkreten Steuerfall betreffen, sind durch das Steuergeheimnis i.S. d. § 30 Abgabenordnung geschützt und dürfen daher ohne Zustimmung der bzw. des Betroffenen grundsätzlich nicht offenbart werden.

5. Weshalb hat das zuständige Senatsmitglied nach öffentlichem Bekanntwerden der jeweiligen Hass-Predigten in der Al-Nur-Moschee nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die radikalen ausländischen Gast-Prediger wegen der Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nach § 54 Nr. 5a Aufenthaltsgesetz aus Deutschland auszuweisen?

Zu 5.: Ausländerrechtliche Maßnahmen gegen sogenannte „Hassprediger“ bedürfen aufgrund der in diesen Fallkonstellationen meist betroffenen Grundrechte der Religions- und Meinungsfreiheit stets einer außerordentlich sorgfältigen Prüfung. Außerdem werden durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bereits bezüglich der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 54 a Aufenthaltsgesetz sehr hohe Anforderungen gestellt. So stellt nicht jede Äußerung, die im Widerspruch oder in einem Spannungsverhältnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung steht, bereits eine Gefährdung im Sinne des § 54 AufenthG dar. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass europarechtliche Vorgaben, die die aufenthaltsrechtliche Systematik der Ausweisungstatbestände weitgehend überlagert haben, stets eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrechten der bzw. des Betroffenen und dem Grad seiner Gefährlichkeit

erfordern. Schließlich ist zu beachten, dass Erkenntnisse zur Gefährlichkeit, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen wurden, im Verwaltungsprozess nur eingeschränkt genutzt werden können, da sich eine Offenlegung nachrichtendienstlicher Quellen im Regelfall verbietet. Soweit ausländerrechtliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der hohen tatsächlichen und rechtlichen Anforderungen im Einzelfall Aussicht auf Erfolg bieten, werden sie durch die Berliner Behörden ergriffen und konsequent umgesetzt.

6. Welche Präventionsprogramme gibt es in Berlin und in den einzelnen Bezirken, um einer religiösen Fundamentalisierung oder Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen weitestgehend entgegenzuwirken?

Zu 6.: Die zunehmende Attraktivität, insbesondere des salafistischen Islamismus unter jungen Menschen, erfordert parallel zu Repressionsmaßnahmen auch Maßnahmen der Prävention und der Deradikalisierung, mit denen der Senat dem Entstehen salafistischer und jihadistischer Radikalisierungen bereits im Vorfeld zu begegnen versucht. Entsprechende Programme der Extremismusprävention werden in Deutschland sowohl von staatlichen Trägern (z.B. der Senatsverwaltung für Inneres und Sport) als auch von zivilgesellschaftlichen Trägern angewandt. Einschlägige in der Prävention islamistisch-salafistischer Radikalisierungen tätige zivilgesellschaftliche Einrichtungen in Berlin sind etwa:

- Violence Prevention Network e.V. (VPN)
- ZDK Zentrum Demokratische Kultur – Beratungsstelle Hayat
- Ufuq e.V.
- KIgA e.V.

Obwohl die Träger teilweise unterschiedliche Ansätze der Islamismus- und Salafismusprävention verfolgen, ist allen die Sensibilisierung und Kompetenzstärkung der Öffentlichkeit gegenüber extremistischen Tendenzen gemeinsam. Zur Präventionsarbeit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport gehört etwa die Aufklärung über sämtliche Formen des islamistischen Extremismus (Islamismus) sowie dessen Abgrenzung von der Religion des Islam. Hierzu werden von Islamwissenschaftlerinnen bzw. Islamwissenschaftlern der für Verfassungsschutz zuständigen Abteilung für Schulen, Polizeibehörden, der Justiz, politischen Stiftungen, Universitäten, Politik und Wirtschaft Vorträge und Fortbildungen zum Themenkomplex „Islamismus / Salafismus“ und „Islamistischer Terrorismus“ sowie zu hiervon ausgehenden Radikalisierungsgefahren angeboten. Die Vorträge wie auch entsprechende Symposien und Publikationen sollen die Rezipienten in die Lage versetzen, extremistische Phänomene und Radikalisierungen zu erkennen und sie von verfassungskonformen und durch die Religionsfreiheit gedeckten religiös-kulturellen Praktiken des Islam zu unterscheiden.

Als Grundlagenmaterial verfügt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport über mehrere Broschüren, die die Aufklärung der Allgemeinheit zum Inhalt haben. Hierzu gehört „Islamismus–Diskussion eines vielschichtigen

Phänomens“ (Reihe „Im Fokus“), „Islamismus“ aus der Reihe „Info“ sowie die im Januar 2015 veröffentlichte Broschüre der Reihe Info „Salafismus als politische Ideologie“. Darüber hinaus verwendet und vertreibt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ihre 2011 publizierte Deradikalisierungsbroschüre „Zerrbilder von Islam und Demokratie – Argumente gegen extremistische Interpretationen von Islam und Demokratie“, die vor allem Lehrkräfte und andere Multiplikatoren in der geistig-politischen Auseinandersetzung mit radikalen Ansichten unterstützt.

Es wird im Übrigen auch auf die Antworten des Berliner Senats auf die Fragen 11. bis 14 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Danny Freymark vom 9. September 2014 (Drucksache 17/14 523) hingewiesen.

7. Wie wird der Senat die Prävention stärken, um einer religiösen Fundamentalisierung oder Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen weitestgehend entgegenzuwirken?

Zu 7.: Der Umgang mit der sicherheits- wie gesellschaftspolitischen Herausforderung der rapiden Zunahme jihadistisch-salafistischer Radikalisierungen in Deutschland erfordert verstärkte Bemühungen und neue Ansätze der Prävention, die auch Interventions- und Deradikalisierungsmaßnahmen umfassen. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport richtete daher zum 1. April 2015 ein Netzwerk gegen jihad-salafistische Radikalisierung ein. Die konkrete Beratungs-, Deradikalisierungs- und Ausstiegsarbeit mit jihadismusaffinen Personen wird durch den zivilgesellschaftlichen Verein „Violence Prevention Network e.V.“ (VPN) geleistet.

Die Angebote des Deradikalisierungsnetzwerks richten sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die einem islamistischen Radikalisierungsprozess unterliegen und noch keine Ausstiegsmotivation formulieren, sowie an junge Menschen, die sich von der islamistischen bzw. jihadistischen Szene distanzieren wollen. In die Arbeit werden auch Angehörige ausstiegs- und distanzierungswilliger Jugendlicher und junger Menschen einbezogen.

Ziel des Deradikalisierungsnetzwerks der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist die Einleitung von Distanzierungs- und Deradikalisierungsprozessen von jihad-salafistischem Gedankengut bei bereits radikalisierten Personen. Darüber hinaus geht es um eine Demobilisierung gewaltbereiter Personen, d.h. Personen, die zur Ausübung des militanten Jihad bereit sind. Sie sollen von der Bereitschaft zur Ausübung terroristischer Gewalt abgebracht werden. In erster Linie geht es darum, junge Männer und Frauen davon abzubringen, in die Bürgerkriegsgebiete Syrien und Irak zu reisen, um sich dort terroristisch ausbilden zu lassen und Kampferfahrungen zu sammeln. Die Arbeit schließt die Deradikalisierung so genannter Jihad-Rückkehrer nach Deutschland ein.

Die Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen beabsichtigt, Fördermittel des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zu beantragen, um damit Fortbildungs- und Beratungsangebote für Fachkräfte der schulischen wie außerschulischen Bildung im Kontext gewaltorientierten Islamismus im Land Berlin zu initiieren.

Berlin, den 02. April 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Apr. 2015)